

Letztes Wort oder erster Schritt?

Zum neuen Mischehenrecht

„Da die Revision des kirchlichen Gesetzbuches nicht vor einer Reihe von Jahren abgeschlossen werden kann, das Problem der Mischehen aber dringend ist, schlage ich vor“, – sagte Kardinal Döpfner als Moderator auf der 127. Generalkongregation des Konzils – „den Papst zu bitten, er möge das Mischehenrecht möglichst bald entsprechend den Vorschlägen dieses Votums (über das Sakrament der Ehe) durch ein *Motu Proprio* neuordnen.“ 1592 Konzilsväter stimmten nach kurzer Diskussion diesem Vorschlag zu, 427 stimmten dagegen¹. Das war am 20. November 1964. Das Votum des Konzils und weitere Vorschläge einzelner Konzilsväter wurden dem Papst übergeben. Es wurde aber nicht Frühjahr 1965, sondern der 18. März 1966, bis diese Neuordnung zur Tatsache wurde. Und anstelle des vom Konzil gewünschten *Motu Proprio* des Papstes wurde es eine Instruktion der „Kongregation für die Glaubenslehre“, des früheren „Heiligen Offizium“, die diese Neuordnung brachte².

So erheben sich eine Reihe von Fragen. Was ging hier vor? Warum schwieg der Papst? Was bringt die Neuordnung Neues in der Ordnung der Mischehe? Regelt die Instruktion das „dringende Problem der Mischehe“ nun wirklich auch „entsprechend den Vorschlägen“ des Konzils? Wie ist diese Instruktion über die Mischehen zu beurteilen?

„Gravissima huiusmodi quaestio“, „diese äußerst schwierige Frage“, so qualifiziert die

Instruktion die Frage der bekenntnisverschiedenen Ehen, d. h. die Frage der gewöhnlich unschön so genannten Mischehen. Und sie hat recht damit. Das kann man gar nicht genug hervorheben. Es geht hier wirklich um äußerst schwierige Fragen, um Fragen nicht bloß der äußeren Kirchenordnung oder gar des Kirchenprestiges; es geht nicht nur um (wenn auch noch so heikle) Taktfragen ökumenischer Art, sondern zutiefst um echt theologische Fragen. Die Kirche weiß sich bei der Ordnung der Mischehe dem Willen Gottes gegenüber, an den sie unbedingt gebunden ist. Das Problem der Mischehe ist letztlich theologisch und rechtlich nicht zu lösen, solange die unglückliche Spaltung der Kirchen besteht. „Es gibt keine endgültige Lösung (der Mischehenfrage), es sei denn, die Einheit aller Christen“, sagt Kardinal Bea³.

Nur wer das Problem der Mischehe in dieser Tiefe und Schärfe sieht, nur der wird überhaupt die neue Instruktion über die Mischehe richtig werten und beurteilen können; nur der wird einsehen, welch schwierige, ja letztlich unlösbare Aufgabe die Ordnung der Mischehe für die „Kongregation für die Glaubenslehre“ und die Kirche bedeutet – und für die Kirchen überhaupt; denn schließlich gibt es ja manche Fragen auch für und an die nichtkatholischen Gemeinschaften bezüglich ihrer Mischehenordnung, ihrer Eheauffassung und Ehepraxis. Dies eine ist sicher: Schlagwörter für oder gegen eine Änderung in der katholischen Mischehenordnung, ein Urteilen über halbverstandene Positionen des anderen, ein unbedachtes Erheben von Forderungen oder Vorwürfen, das alles hilft uns allen nicht weiter – weder vor noch nach dieser Instruktion.

Was nun bringt die Instruktion vom 18. März Neues für die rechtliche Ordnung der Mischehe gegenüber dem Mischehenrecht des „*Codex Iuris Canonici*“ aus dem Jahr 1918? Und inwieweit entspricht dieses Neue den Vorschlägen des Konzils aus dem Jahr 1964?

Eine „Norm kirchlichen Rechts, durch die sich die getrennten Brüder nicht selten verletzt

¹ KNA-Sonderdienst, 24. 11. 1964.

² Osservatore Romano vom 19. März 1966.

³ KNA – Inland, 25. März 1966.

fühlten“, wie die Instruktion es ausdrückt, war die liturgische Sonderstellung der Mischehe bei der kirchlichen Trauung. Das Recht des Kodex verbot in den Kanones 1102 § 2 und 1109 § 3 bei der Trauung bekenntnisverschiedener Ehen grundsätzlich „jegliche heilige Riten“ und die Trauung in der Kirche. Es sollte nur der Ehwille des Paares durch den Priester erfragt werden, etwa in der Sakristei. Der Diözesanbischof konnte jedoch aus schwerwiegenden Gründen von diesen Verböten befreien, er konnte aber nicht die hl. Messe als Teil der Trauungsfeier gestatten. In Deutschland galten schon immer diese vom Recht ermöglichten Erleichterungen bei der kirchlichen Trauung gemischter Paare.

Die Instruktion folgt in diesem Punkt im wesentlichen dem Vorschlag des Konzils. Sie hebt alle Sonderbestimmungen für die liturgische Eheschließungsfeier bei gemischten Paaren auf, das heißt, als Kann-Vorschrift gibt sie dem Diözesanbischof die Vollmacht, die liturgische Trauungsfeier bei Mischehen so zu gestatten, daß sie sich in nichts mehr von der liturgischen Feier bei der Trauung rein katholischer Paare unterscheidet.

Hier schließt sich gleich die Frage nach der religiösen Doppeltrauung und der sogenannten „ökumenischen Trauung“ an. Der Kodex des kirchlichen Rechtes spricht ausdrücklich nur über die Doppeltrauung und verbietet sie streng. Nach can. 1063 § 1 dürfen die Brautleute in keiner Weise, sei es nun vor oder nach der katholischen Trauung, einen nicht-katholischen Geistlichen in seiner kirchlichen Funktion aufsuchen, um vor ihm den Ehwillen zu erklären oder zu erneuern. Das Konzil machte in seinem dem Papst übergebenen Votum keinen Vorschlag, die Strenge des Verbotes dieser religiösen Doppeltrauung abzumildern. Auch die Instruktion erwähnt sie mit keinem Wort. In Bezug auf die Doppeltrauung gilt also weiterhin voll die Ordnung des Kodex: sie bleibt unerlaubt.

Wie aber steht es um die sogenannte „ökumenische Trauung“, also um eine Eheschließungsfeier in Gegenwart eines katholischen Priesters und eines nicht-katholischen Geistlichen, die bei der Trauung gemischter Paare gleich-

zeitig ihres Amtes walten und ihre jeweiligen Zeremonien vollziehen? Der Kodex des kirchlichen Rechtes kennt sie nicht. Das Votum des Konzils befürwortet sie nicht. Die Instruktion verbietet sie: „Sie muß vollständig vermieden werden.“ Jedoch – so fährt die Instruktion fort – ist nichts dagegen einzuwenden, daß nach der katholischen Trauungsfeier auch ein nicht-katholischer Geistlicher eine Ansprache hält, und daß gemeinsam mit den Nicht-Katholiken gebetet wird, wenn das der Diözesanbischof nach Prüfung der Gegebenheiten gestattet. Natürlich kann das nur ein Angebot von seiten der katholischen Kirche sein. Wie sich die anderen christlichen Kirchen dazu stellen werden, muß die Zukunft und die Praxis zeigen. Daß es hier von deren Seite Bedenken und Wünsche gibt, liegt auf der Hand.

Die allgemein gewünschte und vom Konzil vorgeschlagene Aufhebung der Exkommunikation, die einen Katholiken traf, der vor einem nicht-katholischen Geistlichen die Ehe einging, wurde durch die Instruktion Wirklichkeit. Ja, die Instruktion ging noch einen Schritt darüber hinaus, indem sie dieser Abschaffung der Kirchenstrafe in ihren Rechtswirkungen rückwirkende Kraft gab. Wir können hier nicht die kirchenrechtliche Möglichkeit dieser Maßnahme, ihr kanonistisches „Wie“ erörtern. Wir beschränken uns darauf, festzustellen, daß es nach dieser Instruktion keinen Katholiken und also keinen Menschen mehr gibt, der kraft des Kirchenrechtes unter der Strafe dieser Exkommunikation steht. Es wird nicht nur in Zukunft niemand mehr kraft des Rechtes mit dieser Exkommunikation bestraft; es ist ein schon mit dieser Exkommunikation Bestrafter nicht nur vom Moment der Gültigkeit dieser Instruktion ab von dieser Strafe absolviert, sondern durch eine Rechtsfiktion wird bezüglich der Rechtswirkungen so vorgegangen, als wäre er niemals mit dieser Exkommunikation bestraft gewesen.

Doch muß hier gleich auf ein Doppelpes hingewiesen werden. Einmal wird nur die Strafe der Exkommunikation aufgehoben, die ein Katholik auf sich zieht, der sich von einem nicht-katholischen Geistlichen trauen läßt (can. 2319 § 1 n. 1 CIC); nicht aber sind aufgehoben die

weiteren Exkommunikationen desselben Kanons, die einen Katholiken treffen, der seine Kinder nicht-katholisch taufen oder erziehen läßt (can. 2319 § 1 nn. 2-4 CIC).

Zum anderen bedeutet die Aufhebung der Kirchenstrafe nicht, daß fortan der Abschluß einer Ehe vor einem nicht-katholischen Geistlichen erlaubt wäre oder eine gültige Ehe zustande kommen ließe. Ferner besagt die Befreiung von der Strafe der Exkommunikation in diesem Fall nicht ohne weiteres auch, daß der von der Strafe Befreite dadurch schon so disponiert wäre, daß er würdig die Sakramente empfangen könnte.

Die Mischehen bleiben auch in Zukunft an die kanonische Form gebunden, die im kirchlichen Gesetzbuch zur Gültigkeit des Eheabschlusses eines jeden Katholiken gefordert ist. Sie besteht im Normalfall darin, daß ein Katholik eine Ehe gültig nur schließen kann vor einem zur Trauung bevollmächtigten katholischen Priester, der den Ehewillen erfragt, und zwei Zeugen. Daran hat sich durch die Instruktion nichts geändert. Doch öffnet sie gleichsam einen Spalt breit die Tür zu einer etwas milderen Praxis. Ergeben sich nämlich aus dieser Formvorschrift Schwierigkeiten für den Abschluß einer Mischehe, dann soll der Bischof die Sache dem Apostolischen Stuhl vortragen – doch offensichtlich zu dem Zweck, damit Rom gegebenenfalls von der Formvorschrift in einem solchen Fall befreit. Der Vorschlag des Konzils ging in diesem Punkt einen Schritt weiter. Auch er wollte weiterhin die Gültigkeit der Mischehen grundsätzlich an die Beobachtung der kanonischen Form geknüpft wissen. Doch sah er vor, daß der Diözesanbischof selbst die Vollmacht erhielte, für den Fall großer Schwierigkeiten, die aus der Forderung der kanonischen Form für die Ehe entstünden, von diesem Gesetz zu dispensieren, ohne jedesmal in Rom vorstellig werden zu müssen. Es scheint, daß sich wenigstens für manche Länder gerade in dieser Frage der Form noch gewisse Möglichkeiten für die Neufassung des Mischehenrechtes finden.

Der schwierigste Punkt der Mischehenfrage jedoch ist die Sicherstellung des katholischen Glaubens des katholischen Partners und der

Kinder. Was die Instruktion hier bringt, läßt sich kurz so zusammenfassen: Der Ton ist konzilianter, einige Erleichterungen werden gewährt, im wesentlichen bleibt alles wie zuvor. Es liegt nicht in der Macht der Kirche, davon abzugehen, daß der Katholik von Gott her die schwere Gewissenspflicht hat, seinen eigenen Glauben nicht zu gefährden und nach besten Kräften für die katholische Taufe und Erziehung aller seiner Kinder zu sorgen. Um sicher zu sein, daß diese schweren Pflichten klar erkannt und übernommen werden, verlangt die Kirche weiterhin vom katholischen Teil die sogenannten Kautionen, d. h. ein ausdrückliches Versprechen, diese Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Punkt stimmen die Normen der Instruktion mit den Vorschlägen des Konzils überein.

Was aber den nicht-katholischen Teil betrifft, so soll er gemäß der Instruktion eindeutig über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Teils sowie über die katholische Eheauffassung überhaupt unterrichtet werden. Er soll „eingeladen werden, aufrichtig und offen zu versprechen, daß er all dem keinerlei Hindernisse entgegenstellen werde“. Im Gegensatz zu früher und im Gegensatz zum Versprechen eines positiven Tuns des katholischen Teils wird also vom Nicht-Katholiken nur noch die Versicherung verlangt, daß er nichts dagegen einzuwenden habe. Kann er aber ein solches Versprechen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, dann wird der Bischof wiederum aufgefordert, die Sache dem Heiligen Stuhl vorzulegen. In dieser Hinsicht weicht die Instruktion von der Konzilsvorlage ab. Das Konzil verzichtete auf das Versprechen des nichtkatholischen Teils; es verlangte nur, daß er rechtzeitig über die Kautionen des katholischen Teils unterrichtet werde und daß „feststeht, daß er ihnen nicht widerstrebt“.

Wie im bisherigen Recht sollen diese Versprechen in der Regel schriftlich erfolgen; doch kann nach der Instruktion der Bischof nun auch anders bestimmen. Das bringt eine spürbare Erleichterung, nicht sosehr gegenüber dem Kodex-Recht, sondern mehr gegenüber der Praxis der deutschen Diözesen, die zumeist in ver-

schiedenen Punkten über die Forderungen des Rechts hinausgingen.

Das sind in den wichtigsten Punkten die neuen Normen der Instruktion über die Mischehe. Die Mischehe bleibt weiterhin verboten; die Ehehindernisse bezüglich der Mischehen bleiben in ihrer alten Form bestehen; die Gläubigen werden nach wie vor gewarnt, die Gefahren nicht gering zu achten, welche die bekenntnisverschiedenen Ehen für ihren Glauben und für die innerste Einheit ihrer Ehen bringen. Wenn die Kirche trotzdem diese Erleichterungen festsetzt, so tut sie das, wie die Instruktion sagt, „in dem Wunsch und in der Absicht, um den heutigen Bedürfnissen der Gläubigen – nach so raschen und tiefgreifenden Umwälzungen im sozialen und familiären Leben – besser Rechnung zu tragen und um das gegenseitige Verhältnis von Katholiken und Nicht-Katholiken in einem stärkeren Bewußtsein der Liebe zu gestalten, wie es das Dekret über den Ökumenismus des Zweiten Vatikanischen Konzils feierlich festgelegt hat.“

Was soll man zu dieser Instruktion und ihrer Neuordnung der Mischehe sagen? Wie sie beurteilen? Ein jedes Urteil in so schwieriger Sache wird bedächtig vorgehen und daran denken müssen, daß die Kirche es auf jeden Fall vermeiden mußte – selbst auf die Gefahr des Eindrucks halber Maßnahmen hin –, durch eine Neuregelung dieses drängenden Problems zwar mit der einen Hand Spannungen zu den nicht-katholischen kirchlichen Gemeinschaften aufzuheben, dabei aber mit der anderen Hand neue Spannungen vielleicht innerkirchlicher Art zu schaffen.

Und hier stellt sich sofort eine unvermeidliche Frage. Wir haben gesehen, daß die Instruktion „gewisse Fortschritte“ brachte, wie auch protestantische Stimmen anerkannten, daß sie aber doch hinter „der allgemeinen Erwartung“ (wenigstens in Mitteleuropa! Und nur dort?) und – was schwerer wiegt – hinter dem Konzils-vorschlag zurückblieb. Warum hat sich die „Kongregation für die Glaubenslehre“ bei der Ausarbeitung dieser neuen Regelung nicht einfach an den Vorschlag des Konzils gehalten? Hier hatte sich doch die große Mehrheit der

Bischöfe, auf deren Urteil es doch maßgeblich ankommt, auf einen Vorschlag geeinigt. Ist die Kongregation hier selbstherrlich und in Mißachtung der Meinung des Konzils vorgegangen?

Auf den ersten Blick könnte es so scheinen. Doch wäre dieser erste Eindruck falsch. Das Konzil hatte keine Mehrheit zustande gebracht, um eine bestimmte Neuordnung des Ehe- und Mischehenrechtes zu beschließen, sondern nur um einen bestimmten Vorschlag dem Papst zu übergeben, damit er dann diesem Vorschlag entsprechend, aber doch nach seinem Urteil die Neuordnung vornehme. Das hat der Papst getan. Seinen Entwurf legte er den Bischöfen vor. Die Verzögerung dieser Neuordnung und ihre Abschwächung gingen nicht zuletzt auf die Vorstellungen mancher Bischofskonferenzen, also der Bischöfe selbst zurück. Die kirchliche Situation und im besonderen die Situation der Mischehe sind eben in den Ländern sehr verschieden. Die Ansichten der Bischöfe über die heute notwendige Mischehenordnung sind recht unterschiedlich. Diese Wünsche und Bedürfnisse der Teilkirchen mußte eine Neuregelung der Mischehenordnung, die für die Gesamtkirche Geltung haben sollte, berücksichtigen und dementsprechend „Mittelwege“ gehen. Es ist sicher, daß die Instruktion daher der einen Kirche zu weit geht, der anderen aber nicht weit genug. Die Ordnung der Mischehe ist eben nicht nur ein Anliegen der deutschen oder mitteleuropäischen Kirche. Eine Einführung von „Regional-lösungen“ wiederum brächte neue Probleme und Spannungen innerkirchlicher Art. Das muß man bedenken.

Zu bedauern ist freilich der Stil der Veröffentlichung dieses Dokumentes durch Rom. Die Bischöfe der Welt wurden in dieser wichtigen Sache nicht über das Ergebnis der Beratungen und den Inhalt der Instruktion unterrichtet, bevor diese Instruktion selbst veröffentlicht wurde. Sie waren wie alle anderen in der ersten Zeit auf Presseberichte angewiesen und mußten daher nicht-katholischen Anfragen, Kritiken und gewissen Mißdeutungen das Feld überlassen, ohne dazu begründet Stellung nehmen oder eine gemeinsame Erklärung herausgeben zu können.

Zu bedauern bleibt wohl auch, daß in der Instruktion nicht ein einziges Mal die regionalen Bischofskonferenzen als Ordnungsfaktor erwähnt werden. Eine nach Diözesen verschiedene Praxis in der Behandlung der bekenntnisverschiedenen Ehen erscheint heute nicht mehr möglich. Die deutschen Bischöfe trafen schon am 31. März in Freising zusammen, um über die neue Mischehenregelung und ein gemeinsames Vorgehen in der Mischehenpraxis zu beraten.

Zu wünschen bleibt schließlich, um eine Lösung dieses schwierigen Fragenkomplexes grundsätzlich zu erleichtern, daß die Ehe zwischen einem katholischen und einem nicht-katholischen Christen rechtlich nicht der Ehe zwischen einem Katholiken und einem (ungetauften) Nicht-Christen gleichgesetzt wird. Das wird schon im Konzilsvorschlag gewünscht. Die wesentliche Gleichsetzung beider Ehen in der rechtlichen Ordnung verletzt die getrennten Christen und vermengt in der Diskussion um die Mischehe und ihre rechtliche Ordnung Probleme, die besser getrennt behandelt und geordnet werden.

Über all den Wünschen und über aller Kritik, die man hierzulande gegenüber dieser Instruktion erheben kann und erhoben hat, sollte man aber doch auch in Deutschland nicht das Positive stillschweigend übergehen, das diese Instruktion uns gebracht hat. Man sollte nicht übersehen, daß sie im Gesamt positiv zu beurteilen ist. Die Regelung, die sie brachte, wäre noch vor wenigen Jahren kaum denkbar, ja selbst auf dem Konzil als Regelung des Konzils kaum erreichbar gewesen. Die Reformbedürftigkeit unserer Mischehenordnung wurde durch sie anerkannt. Und die Prinzipien, nach denen gemäß der Instruktion diese Reform zu geschehen hat, sind sachgerecht, offen und vielversprechend: Die realistische Einschätzung der veränderten Situation und der wirklichen Tatsachen bezüglich der Mischehen und die Prinzipien des Ökumenismus des Konzils. Freilich, der Vorschlag des Konzils hatte gewünscht, daß in der Neuordnung der Mischehe auch die Prinzipien der Konzils-Deklaration über die Religionsfreiheit mit ihren Konsequenzen zum Tra-

gen kämen; davon ist leider in der Instruktion mit keinem Wort die Rede.

Und vor allem ist doch auch dies positiv zu bewerten: Die Instruktion will keine endgültige Lösung bieten. Die seelsorgliche und rechtliche Erfahrung soll zeigen, ob sich diese Regelung bewährt. Das sagt die Instruktion ausdrücklich. Das ist wohl auch der Grund, warum diese Ordnung „nur“ in der Form einer Instruktion einer römischen Kongregation erlassen wurde und in dieser Übergangssituation mit all ihrer Vorläufigkeit nicht das größere Gewicht der in einem „Motu Proprio“ beständiges Recht schaffenden päpstlichen Autorität eingesetzt wurde, wie es das Konzil gewünscht hatte. Es ist also jetzt die Zeit der Hirten und Seelsorger. Von ihren Erfahrungen und Vorstellungen, von der Praxis der Bischöfe in der Ausnützung der ihnen durch die Instruktion gegebenen Möglichkeiten und von der Praxis Roms in der Gewährung der angedeuteten Erleichterungen wird die zukünftige Entwicklung in der Mischehenordnung entscheidend abhängen. Ein Zurück aber kann es nach diesem Konzil und nach dieser Instruktion wohl kaum geben. Die Instruktion über die Mischehe ist ein erster Schritt, nicht das letzte Wort. Das innerkirchliche und auch das zwischenkirchliche Gespräch über die Mischehe wurde nicht abgeschlossen, sondern, auf eine neue Grundlage gestellt, neu angeregt.

Johannes Günter Gerhartz SJ

Das soziale Evangelium und die säkularisierte Stadt

Säkularisation als geschichtsphilosophischer und kulturdiagnostischer Begriff ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts, bezeichnete aber ursprünglich einen rechtlichen oder rechtserheblichen Vorgang, d. h. den Entzug eines Eigentums, eines Territoriums oder einer Institution aus kirchlich-geistlicher Herrschaft. In diesem Sinn soll das Wort „säkularisieren“ zum ersten Mal von dem französischen Gesandten Longueville während der Verhandlungen zum Westfälischen